

Newsletter Nr. 32: Gewährleistung und Garantie

Beilage 6

Lückentext

Füge die 42 Begriffe in den Lückentext ein.

Der Artikel von orf.at wurde für diesen Zweck etwas verändert und kann aber zur Unterstützung beim Ausfüllen herangezogen werden.

Gewährleistung – Garantie – Streaming-Abo – einem Jahr – Der Händler – zwei Jahre plus drei Monate – Verbraucher:innen – Waren mit digitalen Elementen – klassischer Warenkauf – Verbrauchergewährleistungsgesetz – Gewährleistungsrechte – informieren – unbeweglicher (2x) – Verkäufer – gesamten – zusätzlich – angemessener Frist – Vermutungsfrist – E-Book – Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) – bewegliche (2x) – der Käufer – dreijährige – 01. Jänner 2022 – eines Autos – drei Jahre plus drei Monate – Gesetz – fortlaufenden – Unternehmen – Bereitstellungszeitraum – digitale Leistungen – sechs Monate (2x) – Übergabe – Herstellergarantie – digitalen – Mangel – Aktualisierungen – Update – Unternehmer

Was ändert sich mit der Novellierung?

Teil A (24 Begriffe)

Grundsätzlich gilt: War der Mangel bereits bei _____ vorhanden, kann das Recht auf _____ geltend gemacht werden. _____ ist gesetzlich dazu verpflichtet, ein mangelhaftes Produkt zu reparieren, umzutauschen oder den Kaufpreis zu erstatten. Mit der Novellierung ändert sich auch einiges im Hinblick auf die Beweislast. Beim Kauf von Waren gilt seit 1.1.2022 eine längere _____.

Diese besagt, dass wenn ein _____ bei einer Sache auftritt, dann vermutet das Gesetz eine bestimmte Frist lang, dass dieser Mangel schon bei der Übergabe vorhanden war.



Bisher lag diese Vermutungsfrist bei _____. Tauchte der Mangel also innerhalb dieser Zeitspanne nach Übergabe auf, lag die Beweislast beim _____. Nun gilt beim Kauf von _____ Sachen (z.B. _____) und beim Erwerb digitaler Leistungen eine Vermutungsfrist von _____, und beim Kauf _____ Sachen und beim Werkvertrag weiterhin eine Vermutungsfrist von _____. Nach dieser Zeitperiode greift die Gewährleistung noch immer, doch dann muss _____ beweisen, dass der Mangel bereits bei der Übergabe bestanden hat.

Zusätzlich zu Gewährleistungsfrist wurde Verjährungsfrist neu geregelt. Für _____ Sachen gilt grundsätzlich eine zweijährige Frist, für _____ Sachen eine _____ Frist. Wollen Verbraucher:innen Klage erheben, so haben sie nach Ablauf dieser Frist noch weitere drei Monate Zeit, Ansprüche geltend zu machen. Somit ergibt sich summa summarum bei beweglichen Sachen eine Gesamtfrist von _____, Ansprüche geltend zu machen, bei unbeweglichen Sachen _____.

Bei digitalen Einzelleistungen, wie einem _____, beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Übergabe. Bei Waren mit _____ Elementen, wie Smartphone, Smartwatch oder Smart-TV, gilt sie über den gesamten _____, mindestens aber zwei Jahre ab Übergabe. Und bei _____ digitalen Leistungen,

wie einem _____, gilt die Gewährleistungsfrist über den _____
Bereitstellungszeitraum.

Teil B (18 Begriffe)

Die Neuerung betrifft nun auch die Software-_____. Die Aktualisierungspflicht trifft ein Problem, das viele von uns kennen: Man erwirbt beispielsweise ein elektronisches Gerät und es ist wunderbar in Ordnung, aber damit man es weiter nutzen kann, braucht man in Wirklichkeit ein _____. Die _____ sind nun gesetzlich dazu verpflichtet, solche Updates auch zur Verfügung zu stellen und das mindestens zwei Jahre bzw. eine Frist, die man sinnvoller Weise erwarten kann. Diese Aktualisierungspflicht gilt für _____ und für _____.

Die Aktualisierungspflicht sorgt dafür, dass _____ die erworbenen Geräte länger sinnvoll nutzen können. Die Verbraucher:innen müssen das zur Verfügung gestellte Update wiederum in _____ installieren. Wenn nicht, haftet der _____ nicht für Mängel, die allein darauf zurückzuführen sind. Die Unternehmen müssen die Verbraucher:innen allerdings über das Update und mögliche Folgen einer Nicht-Installation _____.

Verbraucher:innen müssen ab dem _____ gesetzlich durch die Händler:innen informiert werden, dass ihre Gewährleistungsansprüche durch eine _____

nicht eingeschränkt werden. Anders als viele Verbraucher:innen glauben, gibt es nicht nur eine _____, denn diese ist ein Angebot des Herstellers _____ zur Gewährleistung. Zusätzlich zur Garantie haben Verbraucher:innen gegen ihren Vertragspartner, den Händler, also immer ihre _____.

Eine Hürde hat die Novellierung für Verbraucher:innen aber dennoch: Verbraucher:innen müssen genaue Kenntnis darüber besitzen, welche Leistung sie erhalten haben und welches _____ demnach zur Anwendung kommt, denn dies unterscheidet sich je nach Art des Erwerbs. Beim Erwerb beweglicher Sachen von einem Unternehmen (= _____) oder beim Erwerb digitaler Leistungen gilt das _____, bei einem Privatkau hingegen kommt das _____ zur Geltung.